

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Verfahren nach § 44b Abgeordnetengesetz (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechtsgrundlagen

Auch in der 14. Wahlperiode überprüft der 1. Ausschuss Mitglieder des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Diese Überprüfungen werden seit der 12. Wahlperiode auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt. Die Vorschrift wurde mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 eingefügt (BGBl. I S. 67; s. a. Drucksachen 12/1324 und 12/1737). Zuvor hatten Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf eine Verstrickung mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ihre Grundlage lediglich in einer Empfehlung des Ältestenrats vom 30. Oktober 1990 (Drucksache 11/8386).

Die gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“. Während die Richtlinien im Rang von Geschäftsordnungsrecht stehen, handelt es sich bei der Absprache um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Überprüfungen gegeben hat. Ebenso wie § 44b AbgG gehen diese Verfahrensregeln auf die 12. Wahlperiode zurück. Die Richtlinien wurden vom 12. Deutschen Bundestag erstmals am 5. Dezember 1991 beschlossen (vgl. BGBl. 1992 I S. 76) und der 1. Ausschuss vereinbarte seine Absprache zur Durchführung dieser Richtlinien erstmals am 30. April 1992. Beide Regelwerke wurden unverändert für die 13. und zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen.

Die Erfahrungen der 12. und 13. Wahlperiode haben jedoch gezeigt, dass die Richtlinie genauso wie die Ab-

sprache in einigen Punkten ergänzungs- bzw. verbesserungsbedürftig war. Der 1. Ausschuss hat deshalb bereits in seiner 2. Sitzung der 14. Wahlperiode am 19. November 1998 eine Überarbeitung beschlossen. Sie hatte Vorrang gegenüber den durchzuführenden Überprüfungsverfahren. In seiner 17. Sitzung am 30. September 1999 hat der 1. Ausschuss schließlich verschiedene Änderungen seiner Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG verabschiedet. Den Schwerpunkt bildete dabei eine Neuformulierung der Feststellungskriterien zu den Überprüfungsverfahren. Gleichzeitig hat der 1. Ausschuss auch Änderungen der Richtlinien empfohlen (s. Drucksache 14/1698). Hier ging es in erster Linie um die ausdrückliche Klarstellung, dass der vertrauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT) beschränkt. Diese Empfehlung hat der Deutsche Bundestag in seiner 59. Sitzung am 1. Oktober 1999 angenommen. Ein Abdruck der für die Überprüfungsverfahren geltenden Regelungen in ihrer nunmehr geltenden Fassung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

II. Grundsätze des Verfahrens

Den Regelungen in § 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten

für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen.

Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder (Nummer 1 Abs. 3 der Richtlinien). Grundlage dieser Feststellung sind gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen des Bundesbeauftragten sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Bundestages.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44b AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (s. insbesondere die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff. und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren. Der 1. Ausschuss hatte hierüber bereits in seinen Berichten vom 2. April 1998 (Drucksache 13/10498), vom 8. Mai 1998 (Drucksache 13/10893) und vom 28. Mai 1998 (Drucksache 13/11104) informiert.

III. Ergebnisse

In der 14. Wahlperiode haben bislang 147 Abgeordnete ihre Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gemäß § 44b Abs. 1 AbgG beantragt; in zwei Fällen hat der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen. Der 1. Ausschuss legt großen Wert darauf, jeden Anschein sachfremder Erwägungen bei diesen

Überprüfungen auszuschließen. Er hat deshalb zunächst die Überarbeitung der Regelungen zu den Verfahren beendet und erst dann mit der Bearbeitung der einzelnen Fälle begonnen. Er konnte deshalb bislang erst 47 der Verfahren abschließen; es handelt sich ausnahmslos um Überprüfungen auf Antrag gemäß § 44b Abs. 1 AbgG. Zu diesen 47 Verfahren ist Folgendes zu berichten:

In keinem der Fälle war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nummer 6 der Absprache – Feststellungskriterien i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes) festzustellen. Lediglich in einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, dass schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebaute Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet. Der Ausschuss ist deswegen auch in diesem Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass belastende Feststellungen im Sinne der Feststellungskriterien nicht zu treffen sind. Anhaltspunkte, die auf eine politische Verantwortung der Überprüften für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen würden, bestehen ebenfalls nicht.

Von diesen 47 überprüften Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen

44 Abgeordnete, dass sie eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen und

3 Abgeordnete, dass sie *keine* namentliche Erwähnung in diesem Bericht wünschen.

Dieser Wunsch muss nicht begründet werden. Die Liste der überprüften Abgeordneten, die namentlich erwähnt werden wollen, ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Berlin, den 29. Oktober 1999

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm

Vorsitzende

Anlage 1

§ 44b AbgG**Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Richtlinien**zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses

nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG**1. Einzelfallüberprüfung**

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

– falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

– korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten

– oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;

IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;

C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

D. sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Anlage 2

**Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht
des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen**

Hildebrecht Braun (Augsburg)	Gudrun Kopp
Rainer Brüderle	Jürgen Koppelin
Ernst Burgbacher	Dr. Uwe Küster
Jörg van Essen	Ina Lenke
Ulrike Flach	Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Gisela Frick	Jürgen W. Möllemann
Paul K. Friedhoff	Christian Müller (Zittau)
Horst Friedrich (Bayreuth)	Dirk Niebel
Rainer Funke	Günther Friedrich Nolting
Hans-Michael Goldmann	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Joachim Günther (Plauen)	Detlef Parr
Dr. Karlheinz Gutmacher	Dr. Günter Rexrodt
Klaus Haupt	Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Helmut Haussmann	Gerhard Schüßler
Ulrich Heinrich	Dr. Irmgard Schwaetzer
Walter Hirche	Marita Sehn
Birgit Homburger	Dr. Max Stadler
Dr. Werner Hoyer	Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Ulrich Irmer	Carl-Ludwig Thiele
Dr. Klaus Kinkel	Dr. Dieter Thomae
Eckart von Klaeden	Jürgen Türk
Dr. Heinrich L. Kolb	Dr. Guido Westerwelle

